

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 708/2002
		☒ Öffentlich
		☐ Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	21.11.2002	Kenntnisnahme
Hauptausschuss	03.12.2002	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	05.12.2002	Beratung
Rat	12.12.2002	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Durchführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz)

Beschlussvorschlag

1. Der Rat begrüßt, dass der Rheinisch-Bergische Kreis die Aufgaben der Grundsicherung für Antragsberechtigte außerhalb von Einrichtungen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch Heranziehungssatzung überträgt.
2. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stimmt dem *Vertrag zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Übernahme der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Grundsicherung durch die Kommunen* in der Fassung vom 13.11.2002 zu.
3. Der Rat fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, die durch das *Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung* entstehenden Aufwendungen in voller Höhe zu erstatten.

Sachdarstellung / Begründung:

Das *Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)* tritt am 01.01.2003 in Kraft. Es handelt sich um eine bundesgesetzliche Pflichtleistung.

Das Grundsicherungsgesetz sieht nach der amtlichen Begründung eine eigenständige Sozialleistung vor, die den grundlegenden Bedarf des Lebensunterhalts sicherstellt. Damit soll die verschämte Altersarmut bekämpft und eine bedarfsorientierte Grundsicherung außerhalb der Sozialhilfe gewährleistet werden. Antragsberechtigt sind Personen, die über 65 Jahre alt oder über 18 Jahre alt und auf Dauer voll erwerbsgemindert sind. Einen Leistungsanspruch haben Antragsberechtigte, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können.

Zuständig für die Leistung ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt als Träger der Grundsicherung, in dessen Bereich der Antragsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 4 GSiG) bzw. der Landschaftsverband Rheinland in den Fällen, in denen Grundsicherungsberechtigte Leistungen nach §§ 39, 40 BSHG - Eingliederungshilfe - bei vollstationärer Unterbringung erhalten (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das Land NRW - AG-GSiG NRW -; derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindlich). Die Fälle der teilstationären Eingliederungshilfe (Personen, die Werkstätten für Behinderte besuchen, aber nicht in einer stationären Einrichtung leben) sollen in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte bleiben.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie in Nordrhein-Westfalen (MASQT) hat im Juli 2002 den angekündigten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Grundsicherungsgesetzes (AG-GSiG NW) einschließlich Begründung erstellt, den kommunalen Spitzenverbänden zur Anhörung übersandt und das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Das AG-GSiG NW soll gem. Zeitplan des MASQT zum 01.01.2003, zeitgleich mit dem Grundsicherungsgesetz, in Kraft treten.

Das Ausführungsgesetz eröffnet den Kreisen die Möglichkeit, die kreisangehörigen Kommunen mittels Satzung zur Durchführung der ihnen als Träger der Grundsicherung obliegenden Aufgaben heranzuziehen. Dies entspricht den Regelungen in der Sozialhilfe.

Der Rheinisch-Bergische Kreis will von der Möglichkeit der Heranziehung nach Absprache mit den Verwaltungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Gebrauch machen. Es soll analog der in der Sozialhilfe getroffenen Regelung sowohl die Aufgaben- als auch die Finanzverantwortung für antragsberechtigte Personen außerhalb von Einrichtungen auf die Kommunen übertragen werden. Die bürgernahe Aufgabenwahrnehmung vor Ort durch qualifiziertes Fachpersonal ist dadurch gewährleistet.

Ein Satzungsentwurf für die Aufgabenheranziehung sowie ein Vertragsentwurf für die Übertragung der Finanzverantwortung wurde vom Kreis in die Sitzung des Kreisverbandes der Kämmerer am 11.11.02 eingebracht. Die überarbeitete Fassung der Dokumente sind als Anlage 1 (Heranziehungssatzung) und 2 (Vertrag über die Übernahme der Aufwendungen ...) bei.

Die den Trägern der Grundsicherung entstehenden Mehraufwendungen sollen lt. GSiG vom Bund den Kommunen ausgeglichen werden. Hierfür wurde zunächst ein Festbetrag auf bundesweit 409 Mio. Euro festgelegt. (Dieser Betrag wird alle zwei Jahre überprüft und bei Abweichungen von mehr als 10% für künftige Ausgleichszahlungen angepasst.) Er wird auf die Länder für das Jahr 2003 entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtaufwendungen für das pauschalierte Wohngeld verteilt. Auf NRW entfallen nach diesem Verteilungsschlüssel insgesamt 106 Mio. Euro.

Der NRW-Anteil wird in Abstimmung zwischen dem MASQT und den kommunalen Spitzenverbänden an die Grundsicherungsträger auf der Basis der über 65-jährigen Sozialhilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen) am Stichtag 31.12.2001 verteilt.

Der Rheinisch-Bergische Kreis erhält danach aus dem Bundesanteil in 2003 ca. 1,1 Mio. Euro. Dieser Betrag wird in voller Höhe an die kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der durch die Grundsicherung entstehenden Mehrkosten entsprechend dem Verteilungsschlüssel des Landes weitergeleitet. In 2003 wird der Anteil der Stadt ca. **550.000 Euro** betragen.

Zum 1.1.2003 werden ca. 330 Personen aus der Hilfe zum Lebensunterhalt in die Grundsicherung wechseln. An Netto-Aufwand in der Sozialhilfe werden so voraussichtlich 1,3 Mio. Euro eingespart.

Zu den bereits sozialhilfebeziehenden Personen wird ein zur Zeit nur zu schätzender Personenkreis hinzukommen, der derzeit aus unterschiedlichen Gründen (Scham, Unkenntnis, Unterhaltspflicht von Angehörigen) keine Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht. Die Schätzungen liegen zwischen 30 und 100% der jetzigen Hilfeempfänger. Bei Berücksichtigung von 50% Dunkelziffer ergibt sich Belastung der Stadt durch Grundsicherungsleistungen in Höhe von ca. 2,4 Mio. Euro. Zieht man hiervon die eingesparte Sozialhilfe (1,3 Mio. Euro) – dies ist allerdings bereits eine systemwidrige Belastung der Kommunen - und die Bundeserstattung (550.000 Euro) ab, **verbleibt eine Netto-Mehrbelastung durch die Grundsicherung in Höhe von ca. 550.000 Euro**. Die tatsächliche Höhe der Mehrbelastung kann allerdings erst im Laufe des Jahres ermittelt werden, wenn die Anzahl der zusätzlichen Antragsberechtigten genauer abgeschätzt werden kann. (In gleicher Größenordnung droht auch die Belastung im Haushaltsjahr 2004. Eine Verbesserung ist erst für 2005 zu erwarten, wenn der Bund seine Kostenerstattung den realistischen Bedingungen anpasst.)

Die Leistungsgewährung wird durch die neue Sachgruppe „Materielle Hilfen im Alter und bei Behinderung“ in der Produktgruppe 501 bearbeitet. In dieser Organisationseinheit in Nachbarschaft des Seniorenbüros werden die Leistungen „Grundsicherung“, „Hilfe zur Pflege“, „Kriegsopferfürsorge“ und die übrigen behindertenbezogenen Leistungen zusammengezogen. Der Personalbedarf wird durch Umschichtungen im Stellenplan des Fachbereiches 5 gedeckt.

Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich nachhaltig auch für die volle Kostenübernahme durch den Bund – einschl. der Personal- und Sachkosten – ein.

Satzung

**des Rheinisch-Bergischen Kreises
über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
zur Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im
Alter und bei Erwerbsminderung
als Träger der Grundsicherung**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) und des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz - GSiG)) vom 26.06.2001 (BGBl. I S. 1310, 13359, geändert durch das Gesetz zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1462) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-GSiG NRW) vom..... (GV NRW S.....) in seiner Sitzung am.....2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rheinisch-Bergische Kreis als zuständiger Träger der Grundsicherung gem. § 4 GSiG überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Entscheidung in eigenem Namen die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 2

Folgende Aufgaben nach dem Grundsicherungsgesetz sind von der Übertragung ausgenommen:

- Die Gewährung von Grundsicherungsleistungen an Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen oder Pflegegeld durch den Rheinisch-Bergischen Kreis erhalten.
- Die Gewährung von Grundsicherungsleistungen an Personen, die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch den Rheinisch-Bergischen Kreis als Delegationsnehmer des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe erhalten.
- Die Wahrnehmung der dem Träger der Grundsicherung nach § 8 GSiG obliegenden Aufgaben der statistischen Erhebungen für den von der Übertragung ausgenommenen Personenkreis.

§ 3

Die Gemeinden machen in dem Umfang, in dem ihnen die Durchführung der Aufgaben nach dem Grundsicherungsgesetz übertragen worden sind, Ansprüche des Kreises gegen Dritte in eigenem Namen geltend.

Das Kostenerstattungsverfahren nach § 4 Abs. 2 GSiG, bezogen auf Leistungen innerhalb von Einrichtungen, sowie alle Streitverfahren im Rahmen der Kostenerstattung führt der Kreis durch.

§ 4

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung der Widersprüche. Die Vertretung vor den Gerichten in Klagefällen erfolgt durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Soweit es für erforderlich gehalten wird, kann gemäß der Heranziehungssatzung beim Kreis um Rechtsbeistand nachgesucht werden.

§ 5

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Grundsicherungsaufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Grundsicherungsleistung innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Weisungen und Richtlinien.

§ 6

Der Rheinisch-Bergische Kreis als Träger der Grundsicherung kann die Übertragung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.

§ 7

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Vertrag

zwischen

dem Rheinisch-Bergischen Kreis (nachstehend Kreis genannt) als örtlichem Träger der Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
(nachfolgend Grundsicherungsgesetz genannt)

und

seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden
(nachstehend Kommunen genannt)

über

die Übernahme der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Grundsicherung durch die Kommunen

Präambel:

1. Nach § 4 Abs. 1 des Grundsicherungsgesetzes (GSiG) ist der Kreis örtlicher Träger der Grundsicherung. Aus Gründen von Ortsnähe und Bürgerfreundlichkeit macht der Kreis von der Möglichkeit der Heranziehungssatzung gemäß § 2 Abs. 1 AG-GSiG NW Gebrauch.
2. Aufgrund der inhaltlichen Nähe zum Bundessozialhilfegesetz halten es alle Vertragsbeteiligten für sachgerecht, Aufgaben- und Finanzverantwortung bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen auf der Ebene der Kommunen zusammenzuführen.
3. Im Sinne der Klarstellung ist festzuhalten, dass der Kreis aus Rechtsgründen nach wie vor verpflichteter örtlicher Träger der Grundsicherung gemäß § 4 Abs. 1 GSiG ist und die gesetzliche und finanzielle Aufgabenerfüllung gegenüber den Hilfesuchenden letztlich garantiert.

Zu dem vorstehend aufgeführten Zweck schließen der Kreis und seine Kommunen Bergisch Gladbach, Odenthal, Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen, Kürten, Overath und Rösrath folgende

Vereinbarung:

- 1. Zusammenführung der Aufgabenverantwortung und der Finanzverantwortung bei den kreisangehörigen Kommunen**
 - 1.1. Die Kommunen vereinbaren mit dem Kreis die Übernahme in Höhe von 100 % der entstehenden Aufwendungen für alle im Rahmen der Heranziehung auf sie übertragenen Aufgaben zur Durchführung des Grundsicherungsgesetzes (GSiG) in der jeweils gültigen Fassung.
 - 1.2. Die Kommunen tragen die Aufwendungen nach Ziffer 1.1 selbst und verzichten auf eine Erstattung durch den Kreis.

- 1.3. Die Kommunen verpflichten sich, die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel (Finanzen, Personal- und Sachausstattung) in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen. Die erforderliche Mittelveranschlagung erfolgt durch die jeweilige Kommune auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben.
- 1.4. Die finanzielle Verpflichtung der Kommunen für Grundsicherungsaufwendungen nach diesem Vertrag entbindet den Kreis aus Rechtsgründen nicht von seiner Finanzverantwortung als örtlicher Träger der Grundsicherung gemäß § 4 Abs. 1 GSiG i.V.m. § 2 Abs. 1 AG-GSiG NW.

2. Erstattung des Bundes zur Finanzierung der Mehrausgaben durch die Einführung der Grundsicherung

Der Kreis stellt den Kommunen den Erstattungsbetrag des Bundes zur Finanzierung der Mehrkosten durch die Einführung der Grundsicherung in vollem Umfang zur Verfügung.

Die Aufteilung des Betrages auf die kreisangehörigen Kommunen erfolgt analog des Maßstabes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verteilung der Bundeserstattung auf die Grundsicherungsträger.

3. Verbleibende (gesetzliche) Zuständigkeiten des Kreises

Aufgrund gesetzlicher Regelung obliegen dem Kreis zwingend folgende Aufgaben, die er eigenverantwortlich wahrnimmt:

- 3.1. Bearbeitung und Entscheidung der Widersprüche. Die Vertretung vor den Gerichten in Klagefällen erfolgt durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Soweit es für erforderlich gehalten wird, kann gemäß der Heranziehungssatzung beim Kreis um Rechtsbeistand nachgesucht werden.
- 3.2. Bearbeitung von Petitionen und Eingaben, die an den Kreis gerichtet werden.
- 3.3. Aufgaben im Zusammenhang mit dem erforderlichen Berichtswesen.

4. Vereinbarte Zuständigkeiten des Kreises

- 4.1. Aufbau und Fortschreibung von Richtlinien zur Durchführung des Grundsicherungsgesetzes.
- 4.2. Durchführung zentraler Fortbildungsveranstaltungen für die Kommunen nach vorheriger Abstimmung.

5. Sonstige Regelungen

- 5.1. Der Rechtscharakter der Aufgabenwahrnehmung nach dem GSiG als weisungsfreie Pflichtaufgabe (des örtlichen Trägers der Grundsicherung) wird durch diese Vereinbarung nicht verändert.
- 5.2. Das bestehende Koordinierungsgremium in der Sozialhilfe übernimmt zusätzlich Koordinationsaufgaben im Rahmen der Grundsicherung, insbesondere:
 - Informationen über den Ausgang von Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln, dem Oberverwaltungsgericht Münster und dem Bundesverwaltungsgericht.

- Information über allgemeine Entwicklungen und konkrete Regelungen mit grundsätzlicher Bedeutung.
- Bildung von Arbeitskreisen

6. Laufzeit und Kündigungsfristen

- 6.1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Sie gilt zunächst befristet für zehn Jahre. Sie verlängert sich automatisch um jeweils weitere fünf Jahre, sofern sie nicht ein Jahr vor Ablauf der Frist durch einen der Beteiligten gekündigt wird.
- 6.2. Den Kommunen steht wegen der Modellhaftigkeit und der besonderen Bedeutung dieses Projektes ein zusätzliches Kündigungsrecht (nach 2 Jahren) mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12.2004 zu.
- 6.3. Im Falle eines Widerrufs bzw. eines teilweisen Widerrufs der Heranziehungssatzung verliert dieser Vertrag ab dem Zeitpunkt der Änderung seine Gültigkeit.

7. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unterschriften